



MÄRKTGEMEINDE BAD MITTERNDORF

Steirisches Salzkammergut - Pol. Bezirk Liezen, Steiermark, Postleitzahl 8983

Bad Mitterndorf, 03.November.2025

K u n d m a c h u n g

Gemäß §92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 LGBI. Nr. 115/1967 in der Fassung LGBI. Nr. 68/2025 wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Mitterndorf hat in seiner Gemeinderatssitzung vom 23.10.2025 unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde des Geometers, Herrn DI Reinhard Grick, 8983 Bad Mitterndorf Nr. 406, vom 20. August 2025, GZ.: 3127/2024, folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Umwandlung von Teilen der Grundstücke Nr. 2220 und 2273, KG Pichl, im Ausmaß von 105 m² (Teilflächen 1, 2, 3 und 4) vom öffentlichen Gut in freies Gemeindevermögen.
- b) Einbeziehung der Teilfläche 1 und 2 der Grundstücke 2273 und 2220, KG Pichl, im Ausmaß von 62 m² zu Grundstück 2282, KG Pichl. Einbeziehung der Teilfläche 3, des Grundstückes 2220, KG Pichl im Ausmaß von 33 m², zu Grundstück .648, KG Pichl sowie Einbeziehung der Teilfläche 4, des Grundstückes 2220, KG Pichl, im Ausmaß von 10 m², zu Grundstück 2281, KG Pichl.
- c) Übernahme der Teilfläche 5 des Grundstückes .648, KG Pichl, im Ausmaß von 4 m² in das öffentliche Gut, Grundstück Nr. 2220, KG Pichl.

Zudem wurde in der vorgenannten Gemeinderatssitzung in Anlehnung an das Übereinkommen vom 19. Juli 2021 der Beschluss gefasst, das Grundstück Nr. 1835, KG Pichl, im Ausmaß von 264m² an Herrn Emil Adler, 8984 Bad Mitterndorf, Pichl Nr. 18, im Tauschwege zu übereignen.

In der zitierten Gemeinderatssitzung wurde auch folgende Verordnung beschlossen:

Verordnung

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. Oktober 2925 wird gem. § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964 nachstehendes verordnet:

Auflassung von Teilen der Grundstücke 2273 und 2220, Teilflächen 1, 2, 3 und 4, KG Pichl, im Ausmaß von 105 m² als öffentliche Straße (Gemeindestraße) sowie die Übernahme eines Teiles des Grundstückes Nr. .648, KG Pichl, im Ausmaß von 4 m² in das öffentliche Gut. Für die aufgelassenen Teile der Grundstücke 2273 und 2220, KG Pichl, Teilflächen 1, 2, 3 und 4, KG Pichl, wird der Gemeingebräuch aufgehoben.

Diese Verordnung tritt gemäß § 92 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (GemO) mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist von 2 Wochen folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat



Herbert Hansmann
Bürgermeister



Angeschlagen am:

03.11.2025

Abgenommen am: